

Allgemeine Geschäftsbedingungen Luksens Technologie GmbH

Stand: 02.02.2022

1. Gegenstand

- (a.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle Verkäufe, Leistungen und Lieferungen, die die Luksens Technologie GmbH (An der Holzung 9, 40668 Meerbusch, Amtsgericht Neuss, HRB 18343) („LUKSENS“) an Geschäftskunden erbringt, die keine Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind („Kunde“).
- (b.) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Kunde in einer Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird und LUKSENS ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- (c.) Die Vertragsbeziehung der Parteien richtet sich nach folgenden Rechtsgrundlagen in nachfolgend genannter Rangfolge:
- Auftragsbestätigung von LUKSENS
 - Angebot des Kunden (Bestellformular)
 - Preisliste von LUKSENS
 - diese AGB
 - Leistungsbeschreibungen oder sonstige produktbezogene Dokumente
- (d.) Diese AGB gelten, soweit der Kunde Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, auch für alle zukünftigen Verträge; auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (e.) Soweit in diesen AGB nicht anders bestimmt, kommt der Vertrag zustande, wenn ein verbindliches Angebot des Kunden in Textform durch LUKSENS mittels einer Auftragsbestätigung in Textform angenommen wurde. Das Angebot gilt spätestens als durch LUKSENS angenommen, wenn die Leistungen durch LUKSENS erbracht werden.
- (f.) LUKSENS hat das Recht, diese AGB zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen und Ergänzungen dieser AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein,
- (g.) LUKSENS hat das Recht, Leistungsbeschreibungen und sonstige produktbezogene Dokumente zu ändern, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Dokumente objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen LUKSENS zur Erbringung ihrer Dienstleistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- (h.) Nach den Ziffern 1(f.) und 1(g.) beabsichtigte Änderungen werden dem Kunden vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich zurück, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.
- (i.) LUKSENS ist grundsätzlich nicht verpflichtet, An- oder Vorgaben des Kunden, auf die LUKSENS ihr Angebot oder die Auftragsbestätigung stützt, auf Richtigkeit oder daraufhin zu prüfen, ob mit der Ausführung der Bestellung in fremde Schutzrechte eingegriffen wird. Risiken, die LUKSENS erkennt, werden dem Kunden mitgeteilt.
- Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial von LUKSENS enthaltenen Informationen und Daten dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn LUKSENS dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
 - Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
 - Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Luksens Technologie GmbH

Stand: 02.02.2022

2. Preise, Vergütung, Vertragsschluss, Zahlung, Verzug

- (a.) Die von LUKSENS genannten Preise sind exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, äußerer Verpackung, Versand-, Zoll- und Versicherungskosten (Ab Werk, Incoterms 2020).
- (b.) Die Angebote von LUKSENS sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir behalten uns vor, dieses Angebot binnen einer Frist von 14 Tage durch Auftragsbestätigung oder durch Übersendung der Bestellten Ware anzunehmen.
- (c.) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung gemäß den bei Vertragsschluss gültigen Preislisten von LUKSENS berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. LUKSENS kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert LUKSENS die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- (d.) Alle Rechnungen sind grundsätzlich nach Zahlungsfrist der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu.
- (e.) Gleich der Kunde eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, fordert bei Zahlungsverzug LUKSENS Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.(§ 247 BGB), Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (f.) LUKSENS ist zur Erfüllung des Vertrages so lange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten, auch aus anderen Verträgen mit LUKSENS, nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.
- (g.) Der Kunde kann nur dann mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, wenn diese schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (h.) LUKSENS berechnet für die zweite und jede weitere angemessene Mahnung je 2,50 €.

3. Lieferung, Lieferzeit, Verpackung, Gefahrübergang

- (a.) Feste Liefertermine können ausschließlich schriftlich vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass LUKSENS die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält. Soll eine Gesamtmenge in mehreren Lieferungen abgerufen

werden, wird der Kunde diese gleichmäßig über den Lieferzeitraum verteilen.

- (b.) Die Lieferfrist beginnt erst, wenn alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen mit dem Kunden geklärt wurden und der Kunde die wesentlichen, ihm obliegenden Handlungen vorgenommen hat, die für die Durchführung des Vertrages durch LUKSENS notwendig sind. Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht, bevor LUKSENS vom Kunden alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten hat.
- (c.) LUKSENS liefert 'Ab Werk' (Incoterms 2020). Übernimmt LUKSENS nur das Transportunternehmen, trägt der Kunde die Kosten für Versand und Transportversicherung. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder an das beauftragte Transportunternehmen in unserem Werk übergeben wurde oder wir die Fertigstellung zur Abholung angezeigt haben
- (d.) Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Leistungsbereitschaft auf ihn über. LUKSENS darf in diesem Fall die Ware dem Kunden als geliefert berechnen und sie auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern. Auf Wunsch des Kunden versichert LUKSENS diese Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden zu zahlen.

4. Zusammenarbeit, Abwicklung, Mitwirkungspflichten und Vertraulichkeit

- (a.) Sowohl der Kunde als auch LUKSENS benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und LUKSENS erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.
- (b.) Der Kunde ist verpflichtet, LUKSENS, soweit erforderlich, zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von LUKSENS zur Verfügung steht. Der Kunde erbringt seine Mitwirkungspflichten für LUKSENS unentgeltlich.
- (c.) Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind

Allgemeine Geschäftsbedingungen Luksens Technologie GmbH

Stand: 02.02.2022

dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

- (d.) Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information. Die Vertragspartner werden entsprechende Geheimhaltungspflichten auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

5. Weitere Regelungen für den Verkauf von Waren

- (a.) Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises behält sich LUKSENS das Eigentum an der Ware vor. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde gegenüber dem Dritten auf das Eigentum von LUKSENS hinweisen und LUKSENS unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, LUKSENS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (b.) Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dem Kunden ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass LUKSENS vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt durch Vertragsabschluss seine künftigen Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an LUKSENS ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Soweit der Wert der Sicherungsrechte von LUKSENS die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird LUKSENS auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte freigeben.

- (c.) Der Kunde ist verpflichtet, bei einer zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten an Lieferungen und Leistungen dem Empfänger deren vertraglich vereinbarte Beschränkungen aufzuerlegen.

- (d.) War Ware bei Gefahrübergang mangelhaft, kann LUKSENS den Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Reparatur der Ware ("Mängelbeseitigung") oder durch Lieferung mangelfreier Ware ("Nachlieferung") erfüllen. Der Kunde räumt LUKSENS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllung ein. Im Falle der Nachlieferung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die mangelhafte Ware bei Lieferung der mangelfreien Ware durch den Kunden an LUKSENS herausgegeben wird. Soweit das Eigentum an der mangelhaften Ware vor der Nachlieferung bereits auf den Kunden übergegangen ist, wird dieses Eigentum durch die Herausgabe der mangelhaften Ware an LUKSENS auf diesen übertragen. Mit der Übergabe der nachgelieferten Ware an den Kunden überträgt LUKSENS dem Kunden das Eigentum an nachgelieferter Ware, sofern der Kaufpreis zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig bezahlt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, überträgt LUKSENS das Eigentum an der nachgelieferten Ware unter Eigentumsvorbehalt. In diesem Fall gilt Ziffer 5(a.) entsprechend.

- (e.) Für unerhebliche Mängel bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.
- (f.) Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang.
- (g.) Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, stehen dem Kunden Mängelansprüche gemäß den gesetzlichen Regelungen zu.
- (h.) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. Alle weiteren Leistungen von LUKSENS, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung), werden nach Aufwand vergütet.

6. Regelungen für Werkleistungen

Sofern die Parteien Leistungen vereinbaren, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, gelten die folgenden Regelungen:

- (a.) Die Verantwortung für die Erreichung eines bestimmten Erfolges trägt LUKSENS nur, soweit die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsabschluss in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert und vereinbart wurden und der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß

Allgemeine Geschäftsbedingungen Luksens Technologie GmbH

Stand: 02.02.2022

erfüllt; es sei denn, diese haben keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

- (b.) LUKSENS ist verpflichtet, dem Kunden die Bereitschaft zur Abnahme mindestens in Textform anzuzeigen. Der Kunde wird, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, spätestens fünf (5) Werktage nach Anzeige der Abnahmebereitschaft mit der Abnahme beginnen und führt diese zusammen mit LUKSENS durch. Die Werkleistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde die durch LUKSENS erbrachten Leistungen bestimmungsgemäß nutzt oder wenn der Kunde nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab dem Datum, an dem dem Kunden die Anzeige von LUKSENS über seine Bereitschaft zur Abnahme zugegangen ist, schriftlich Mängel der Fehlerklasse 1 gegenüber LUKSENS mitteilt.

- Fehlerklasse 1: die zweckmäßige Nutzung ist z.B. aufgrund von Fehlfunktionen, unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt;
- Fehlerklasse 2: die zweckmäßige Nutzung ist z.B. aufgrund von Fehlfunktionen, zwar nicht unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt, die Nutzungseinschränkung ist gleichwohl nicht unerheblich;
- Fehlerklasse 3: alle Fehler, die nicht der Fehlerklassen 1 und 2 zugeordnet werden können

Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. § 640 Absatz (1) Satz 2 BGB bleibt unberührt.

- (c.) Etwaige Mängel sind LUKSENS durch den Kunden schriftlich anzuzeigen. Waren die Leistungen bei Gefahrübergang mangelhaft, hat LUKSENS nach ihrer Wahl diese Mängel zu beheben oder ein neues Werk herzustellen ("Nacherfüllung"); die Ermöglichung einer zumutbaren Umgehung des Mangels stellt eine ausreichende Nacherfüllung dar. Gelingt LUKSENS die Nacherfüllung zweimal innerhalb einer angemessen vom Kunden schriftlich zu setzenden Nachfrist nicht, kann der Kunde seine Ansprüche gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend machen, wobei das Recht auf Selbstvornahme des Kunden aus § 637 BGB ausgeschlossen wird. Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag; ein Anspruch auf Minderung des Kunden bleibt hiervon unberührt.

7. Regelungen für Bestellungen über die Internetseite

- (a.) Der Kunde kann Angebote, die sich auf der Internetseite der LUKSENS befinden, in Textform (insbesondere E-Mail oder Fax) bestellen.

- (b.) LUKSENS wird den Zugang einer solchen Bestellung ebenfalls in Textform unverzüglich bestätigen. Diese Bestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes daraus ergibt.

- (c.) LUKSENS wird die Bestellung des Kunden nach dem Vertragsschluss speichern und wird sie dem Kunden auf Anfrage zugänglich machen.

8. Erfüllungsort, Gefahrübergang

Erfüllungsort für die Leistungen von LUKSENS ist das jeweilige Lieferwerk, für die Zahlungen des Kunden ist es der eingetragene Geschäftssitz von LUKSENS. Sofern der Besteller die Auslieferung der Ware an einen Anderen Ort wünscht, trägt er die Gefahr und auch die Kosten der Sendung und des Transportes der Ware.

9. Haftung, Gewährleistung

- (a.) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen bleibt unberührt.

- (b.) LUKSENS haftet unbegrenzt in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden sowie wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hierfür gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

- (c.) LUKSENS haftet im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur bei solchen vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. LUKSENS haftet hierbei jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

- (d.) Im Verzugsfall haftet Luksens mit 0,5% des Wertes der verzögerten Leistung pro vollendeter Woche, maximal jedoch mit 5% dieses Wertes. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

- (e.) Soweit die Haftung wirksam nach vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LUKSENS.

- (f.) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und

Allgemeine Geschäftsbedingungen Luksens Technologie GmbH

Stand: 02.02.2022

uns hierbei wie auch später erkannte Mängel und Schäden unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen sowie uns eine Rückstellprobe aus der betroffenen Lieferung zu überlassen.

- (g.) Nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheit begründen keinen Mangel des Produktes oder der Leistung. Allgemeine Verwendungsangaben oder Anwendungsbeispiele in LUKSENS Produktbroschüren oder sonstigen Werbemitteln entbinden den Kunden nicht von einer eingehenden Prüfung, ob die Produkte auch für den von ihm beabsichtigten konkreten Verwendungszweck geeignet sind. Besondere Verwendungswünsche des Kunden sind nur maßgebend, wenn LUKSENS dem Kunden bei Vertragsabschluss schriftlich bestätigt, dass die gelieferten Produkte für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung geeignet sind.
- (h.) Soweit Schäden durch die unsachgemäße Anwendung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Produkte von LUKSENS oder durch fehlerhafte Instruktionen des Kunden verursacht werden und nicht auf dem Verschulden von LUKSENS beruhen, ist ihr Ersatz ausgeschlossen. Bearbeitet LUKSENS beigestelltes Material des Kunden, haftet LUKSENS nicht für Mängel, die durch Eigenschaften des beigestellten Materials verursacht werden. Führen Fehler des beigestellten Materials dazu, dass es während der Bearbeitung unbrauchbar wird, ist LUKSENS der Bearbeitungsaufwand trotzdem zu vergüten.

10. Verjährung

Ansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten ab Kenntnis, spätestens jedoch nach 36 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Leistung erbracht oder die betreffende Pflichtverletzung begangen wurde. Die gesetzlichen Verjährungsregeln für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen, für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund von arglistiger Täuschung und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11. Höhere Gewalt

- (a.) Keine der Parteien hat Lieferverzögerungen und Leistungsstörungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt zu vertreten.
- (b.) Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Streik, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte oder

der unverschuldete Wegfall von Genehmigungen. Die Parteien werden sich gegenseitig über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt informieren.

- (c.) Aufgrund höherer Gewalt werden Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, sind sowohl der Besteller als auch LUKSENS berechtigt, im Umfang der betroffenen Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Die Vertragsparteien haben diesbezüglich keinen Anspruch auf Entschädigung.

12. Schutzrechte

- (a.) Die Gefahr der Schutzrechtsverletzungen aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Informationen trägt der Kunde. Wenn wir infolge der Ausführung solcher Aufträge in fremde Schutzrechte eingegriffen, stellt uns der Besteller von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei, weitergehende Schäden trägt der Besteller.
- (b.) Unsere Haftung für die Verletzung von fremden Schutzrechten versteckt sich nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.

13. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (a.) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber LUKSENS an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (b.) Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Ziffer 5(e.) gilt entsprechend. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

14. Sonstiges

- (a.) Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden

Allgemeine Geschäftsbedingungen Luksens Technologie GmbH

Stand: 02.02.2022

Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

- (b.) Für alle Ansprüche aus der vertraglichen Beziehung zum Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (c.) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und der übrigen Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (d.) Gerichtsstand ist Neuss.